

Arbeitsgericht Fulda

0670.3204/001-20 - V - 2019/20163

**Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2022
für das Arbeitsgericht Fulda,
Am Hopfengarten 3, 36037 Fulda**

Für das Geschäftsjahr 2022 werden folgende Regelungen getroffen:

A

Die bislang der Kammer 3 zugeordneten und auch statistisch noch nicht erledigten Verfahren gehen zum Jahresbeginn in die Zuständigkeit der Kammern 1, 2 und 4 über. Das Gleiche gilt für die bislang der Kammer 3 zugeordneten statistisch schon erledigten Verfahren, sobald diese fortzuführen sind.

Die Zuteilung auf die Kammern 1, 2 und 4 erfolgt in der Weise, dass
jedes 1., 2. und 3. von jeweils 8 Verfahren der Kammer 1,
jedes 4. und 5. von jeweils 8 Verfahren der Kammer 2 und
jedes 6., 7. und 8. von jeweils 8 Verfahren der Kammer 4
zugeordnet wird.

Sind an einem Tag mehrere Verfahren zu überführen, so richtet sich die Reihenfolge nach der fortlaufenden Nummer des in der Kammer 3 bislang vergebenen Aktenzeichens.

Die so überführten Verfahren sind auf die regelmäßigen Zuteilungen gemäß Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplans anzurechnen und in der Verteilungsliste gegebenenfalls vorzunotieren.

B

Die neu eingehenden Verfahren werden unter Berücksichtigung der besonderen weiteren Regelungen in Abschnitt C des Geschäftsverteilungsplans wie folgt zugeteilt:

I.

Kammer 1:

Herr Dylla

Richter am Arbeitsgericht

(mit 1,0)

1.

Jede 1. bis 10. eingehende Klage von jeweils 27 Klagen (Ca-Sachen)

2.

Fortlaufend jedes 2., 4. und 7. von jeweils 8 Verfahren folgender Gruppen:

a) Rechtshilfeersuchen

b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens (BV-Sachen)

c) übrige Ha- und AR-Sachen

3.

Fortlaufend jedes 2., 5. und 7. von jeweils 8 Verfahren auf Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Urteilsverfahren (Ga-Sachen) oder im Beschlussverfahren (BVGa-Sachen).

II.

Kammer 2:

Frau Schwarz

(mit 1,0)

Direktorin des Arbeitsgerichts

1.

Jede 11. bis 17. eingehende Klage von jeweils 27 Klagen (Ca-Sachen)

2.

Fortlaufend jedes 1. und 6. von jeweils 8 Verfahren folgender Gruppen:

a) Rechtshilfeersuchen

b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens (BV-Sachen)

c) übrige Ha- und AR-Sachen

3.

Fortlaufend jedes 3. und 8. Verfahren von jeweils 8 Verfahren auf Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Urteilsverfahren (Ga-Sachen) oder im Beschlussverfahren (BVGa-Sachen).

III.

Kammer 3:

N.N.

IV.

Kammer 4:

Frau Bitterlich

(mit 1,0)

Richterin am Arbeitsgericht

1.

Jede 18. bis 27. eingehende Klage von jeweils 27 Klagen (Ca-Sachen).

2.

Fortlaufend jedes 3., 5. und 8. von jeweils 8 Verfahren folgender Gruppen:

a) Rechtshilfeersuchen

b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens (BV-Sachen)

c) übrige Ha- und AR-Sachen

3.

Fortlaufend jedes 1., 4. und 6. von jeweils 8 Verfahren auf Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Urteilsverfahren (Ga-Sachen) oder im Beschlussverfahren (BVGa-Sachen).

V.

Die Zuteilung der Verfahren erfolgt nach einer Reihenfolge, die sich daraus ergibt, dass alle an einem Tag eingehenden Klagen/Anträge gesammelt und nach dem Alphabet des Anfangsbuchstabens der beklagten Partei geordnet werden. Bei Beschlussverfahren richtet sich die Reihenfolge der Zuteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Arbeitgebers.

C

Bei der Verteilung der eingehenden Verfahren sind folgende besondere Regelungen zu berücksichtigen:

I.

In Abweichung der regelmäßigen Zuteilungen nach Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplans gilt Folgendes:

1.

Alle an einem Tag zwischen denselben Parteien oder Beteiligten eingehenden Klagen oder Anträge werden derselben Kammer zugeteilt.

2.

Bei Übergang einer Sache vom Urteilsverfahren in das Beschlussverfahren oder umgekehrt verbleibt die Sache in derselben Kammer und erhält lediglich ein neues Geschäftszeichen.

3.

Für Beschlussverfahren, welche die Prüfung der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung in einem vorangegangenen Beschlussverfahren betreffen, ist die Kammer zuständig, welche für das vorangegangene Beschlussverfahren zuständig war.

4.

Mehrere Anträge verschiedener Antragsteller in BV- oder BVGa-Sachen, insbesondere solche nach den §§ 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 17 Abs. 4 Satz 1, 18 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 1 Satz 1, 23 Abs. 3 Satz 1, 63 Abs. 3, 76 Abs. 2 Satz 2, 3 BetrVG, 8 Abs. 1 Satz 2 SprAuG, die denselben Verfahrensgegenstand betreffen, werden einheitlich der Kammer zugewiesen, bei der das erste Verfahren anhängig ist.

5.

Klagen und Anträge, deren Streitgegenstand sich auf die Auslegung oder Erfüllung eines vor dem Arbeitsgericht Fulda geschlossenen Prozessvergleichs bezieht, werden derjenigen Kammer zugeteilt bzw. an diese abgegeben, vor welcher der Prozessvergleich geschlossen worden ist. Darunter fallen nicht Zeugnisberichtigungsklagen, wenn in dem Prozessvergleich ausschließlich die Zeugniserteilung geregelt ist.

6.

Verfahren, welche einen Beschäftigungsanspruch betreffen, der im Zusammenhang mit Streitigkeiten über den Bestand eines Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird, sind derselben Kammer zuzuteilen, welche für den Rechtsstreit über den Bestand des Arbeitsverhältnisses zuständig ist oder gewesen ist und umgekehrt. Entscheidend ist, welche Kammer den ersten Rechtsstreit in einem solchen Fall erhält.

7.

Vollstreckungsabwehr- und Klauselgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO) sind der Kammer zuzuteilen, bei welcher der Rechtsstreit mit dem in Frage stehenden Vollstreckungstitel anhängig war. Gleiches gilt für Klauselerteilungsklagen (§ 731 ZPO).

8.

Gehen eine Hauptsachenklage und ein dazugehöriger Antrag auf Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes an einem Tag ein, so ist die Klage der Kammer zuzuteilen, welche nach dem Verteilungsschlüssel für den Antrag auf Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes zuständig ist.

9.

Ein nach der Erhebung einer Hauptsachenklage eingehender Antrag auf Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes ist der Kammer zuzuteilen oder an diese abzugeben, bei welcher die Hauptsachenklage anhängig ist oder gewesen ist.

10.

Eine später eingereichte Hauptsachenklage ist der Kammer zuzuteilen oder an diese abzugeben, bei der der Antrag auf Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes anhängig ist oder gewesen ist.

11.

Die Regelungen in Abschnitt C.I.8-10 gelten entsprechend für Beschlussverfahren.

12.

Ist ein/e Vorsitzende/r im genehmigten Erholungsurlaub, attestiert dienstunfähig oder im Sonderurlaub, wird dessen/deren Kammer bei der Zuordnung von Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz (Ga-Sachen und BVGa-Sachen) übersprungen. Das gleiche gilt für die am ersten und letzten Arbeitstag vor oder nach dem genehmigten Erholungsurlaub oder Sonderurlaub eingehenden Anträge im einstweiligen Rechtsschutz.

In diesen Fällen kommt auch Ziffer C.I.9. nicht zur Anwendung.

13.

Verfahren können nicht derjenigen Kammer zugeteilt werden, deren Vorsitzende/r im laufenden oder im vorangegangenen Geschäftsjahr als Güterichter in einer Angelegenheit zwischen denselben Parteien oder Beteiligten tätig geworden ist.

II.

Diese Regelungen zur gesonderten Zuteilung von Verfahren gelten auch dann, wenn diese nur einen Teil des eingehenden Gesuchs betreffen.

Die hiernach gesondert zugeteilten Verfahren sind auf die regelmäßigen Zuteilungen gemäß Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplans anzurechnen und in der Verteilungsliste gegebenenfalls vorzunotieren.

Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Kammer aufgrund eines begründeten Ablehnungsbeschlusses ein Verfahren vertretungsweise zu übernehmen hat.

III.

Bei Prozesstrennungen (§ 145 ZPO) bleiben die abgetrennten Prozessteile in der gleichen Kammer, wenn auch unter einem neuen Geschäftszeichen. Eine Anrechnung auf die regelmäßigen Zuteilungen gemäß Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplans erfolgt insoweit nur dann, wenn die Abtrennung zum Zwecke der Überführung eines Teils des Verfahrens in eine andere Verfahrensart erfolgt.

D

Sind in mehreren Kammern zwischen denselben Parteien mehrere Bestandsstreitigkeiten anhängig, so können diese von der Kammer, die das älteste Verfahren führt, kammerübergreifend verbunden werden. Der übernehmenden Kammer wird im Falle der Verbindung bei der weiteren Verteilung nach Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplans eine entsprechende Anzahl von Verfahren gutgeschrieben.

E

1.

Termine der Kammer 1:

Güte- und Kammertermine:

Dienstag und Freitag

2.

Termine der Kammer 2:

Güte- und Kammertermine:

Donnerstag

3.

Termine der Kammer 4:

Güte- und Kammertermine:

Montag und Mittwoch

F

I.

Die Vorsitzenden vertreten sich im Fall der vorübergehenden Verhinderung wegen Urlaubs einschließlich Sonderurlaubs und Dienstbefreiung sowie wegen kürzerer Krankheit und nach der Entscheidung zu einem begründeten Ablehnungsgesuch wie folgt:

Vorsitzender der Kammer 1 durch Vorsitzende der Kammer 4,
hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 2,

Vorsitzende der Kammer 2 durch Vorsitzenden der Kammer 1,
hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 4

Vorsitzende(r) der Kammer 3 durch Vorsitzenden der Kammer 1, hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 4, höchst hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 2

Vorsitzende der Kammer 4 durch Vorsitzende der Kammer 2,
hilfsweise durch Vorsitzenden der Kammer 1.

II.

Bei Ablehnungsgesuchen (§ 45 Abs. 2 ZPO) gilt für die Vertretung und die Entscheidung folgende Zuständigkeitsregelung:

Vorsitzender der Kammer 1 durch Vorsitzende der Kammer 2,
hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 4

Vorsitzende der Kammer 2 durch Vorsitzende der Kammer 4,
hilfsweise durch den Vorsitzenden der Kammer 1

Vorsitzende(r) der Kammer 3 durch Vorsitzende der Kammer 2,
hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 4, höchst hilfsweise durch Vorsitzenden der
Kammer 1

Vorsitzende der Kammer 4 durch Vorsitzenden der Kammer 1,
hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 2

G

Zum nicht entscheidungsbefugten Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG werden
Richter am Arbeitsgericht Dylla und
Richterin am Arbeitsgericht Bitterlich
bestimmt.

Werden Verfahren an eine(n) Güterichter(in) verwiesen, erfolgt die Zuteilung der Reihe nach, beginnend mit der Richterin am Arbeitsgericht Bitterlich.

Zum Ausgleich der Tätigkeit als Güterichter(in) wird nach der Übernahme eines Güterichterverfahrens der/die Güterichter(in) bei der Turnuszuteilung von Verfahren gemäß Abschnitt B im Umfang von einem Verfahren (pro Güterichterverfahren) ausgespart.

Findet eine Verweisung in das Güterichterverfahren in einer Angelegenheit zwischen Parteien oder Beteiligten statt, die zugleich in der Kammer des Güterichters ein streitiges Verfahren führen, so geht das streitige Verfahren aus der Kammer des Güterichters unter Anrechnung auf die regelmäßige Zuteilung gemäß Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplans in die Zuständigkeit der verweisenden Kammer über.

H

In Ausführung des § 31 ArbGG ist für die Kammern 1, 2 und 4 jeweils getrennt eine im Anhang ersichtliche Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Fulda angelegt worden. Die Heranziehung zu den jeweiligen Kammerterminen richtet sich nach der für die Listen vorgeschriebenen Reihenfolge.

Die im Verlaufe des Kalenderjahres 2022 neu ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von den Kammern derjenigen zugeteilt, welche den höchsten Fehlbedarf aufweist. Ist der Fehlbedarf in mehreren Kammern gleich hoch, so erfolgt die Zuteilung zuerst in die Kammer 1, dann in die Kammer 2 und dann in die Kammer 4. Bei mehreren neu ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens. Die Zuteilung erfolgt jeweils in der Weise, dass die neu ernannten ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Ende der für die jeweils maßgebliche Kammer geführten Liste angefügt werden.

Ist eine ehrenamtliche Richterin, ein ehrenamtlicher Richter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird die/der nächste in der Reihe als Vertreter/in zugezogen, die/der nicht bereits zu einer anderen Sitzung geladen worden ist; ist auch diese/r verhindert, die/der übernächste usw..; die/der Vertreter/in wird in der Reihe einmal übergangen. Sind sämtliche ehrenamtliche Richterinnen und Richter von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite einer Kammer verhindert, so wird die/der nächste ehrenamtliche Richter/in derjenigen Kammer herangezogen, deren Vorsitzender/Vorsitzende nach Abschnitt F des Geschäftsverteilungsplanes zur Vertretung berufen ist. Die/Der so kammerübergreifend hinzugezogene Vertreter/in ist sodann in der Reihe einmal zu übergehen.

Wird in einer Sache die Fortsetzung einer begonnenen Beweisaufnahme in einem folgenden Termin erforderlich, so sind zu diesem Termin unter Abweichung vom Listenturnus dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beizuziehen. Eine hierdurch erfolgte Beiziehung gilt nicht als Wahrnehmung eines zusätzlichen Kammertermins durch die betroffene ehrenamtliche Richterin bzw. den betroffenen ehrenamtlichen Richter. In gleicher Weise ist bei Entscheidungen über die Begründetheit einer Rüge (§ 321 a Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 ZPO) zu verfahren. Das gilt nicht, wenn diese ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach der Geschäftsverteilung zwischenzeitlich einer anderen Kammer angehören oder ausgeschieden sind.

Fulda, den 01.12.2021

gez. Schwarz

Direktorin des Arbeitsgerichts

gez. Dylla

Richter am Arbeitsgericht

gez. Bitterlich

RichterIn am Arbeitsgericht